

## Antitrust Regelungen gem. § 15 der Satzung

Die eFuel Alliance ist dem Gedanken eines fairen Wettbewerbs verbunden und eine politische Interessenallianz zur Erreichung von branchenübergreifenden Zielen, nämlich der Schaffung von politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen für die Einführung von E-Fuels.

## I. Allgemeine Grundsätze:

Daher finden folgende Treffen / Calls / Videokonferenzen des eFuel Alliance e.V. und seiner Gremien oder Arbeitsgruppen nicht statt und sind allen Mitgliedern ausnahmslos verboten, wenn sie zum Zwecke haben oder anlässlich dessen folgende Vereinbarungen / Absprachen oder sonstige Handlungen vereinbaren als da wären:

- Vereinbarungen, die den Wettbewerb zwischen diesen Unternehmen oder Handelsbeziehungen mit Zulieferern verhindern;
- unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen;
- · die Einschränkung oder Kontrolle der Erzeugung, des Absatzes, der technischen Entwicklung oder der Investitionen;
- · Aufteilung der Märkte oder Versorgungsquellen;
- · die Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;
- die an den Abschluss von Verträgen geknüpfte Bedingung, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen
- die Beschränkung der Möglichkeit des Abnehmers, seinen Verkaufspreis selbst festzusetzen;
- die Beschränkung des Gebiets oder der Kundengruppe, in das oder an die verkauft werden darf
- die Beschränkung des aktiven oder passiven Verkaufs an Endverbraucher durch Mitglieder eines selektiven Vertriebssystems, die auf der Einzelhandelsstufe tätig sind;
- · die Beschränkung von Querlieferungen zwischen Händlern innerhalb eines selektiven Vertriebssystems, auch wenn diese auf verschiedenen Handelsstufen tätig sind;
- die zwischen einem Anbieter von Teilen und einem Abnehmer, der diese Teile weiterverwendet, vereinbarte Beschränkung der Möglichkeit des Anbieters, die Teile als Ersatzteile an Endverbraucher oder an Reparaturbetriebe oder andere Dienstleister zu verkaufen, die der Abnehmer nicht mit der Reparatur oder Wartung seiner Waren betraut hat.
- unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen;
- die Einschränkung oder Kontrolle der Erzeugung, des Absatzes, der technischen Entwicklung oder der Investitionen;
- oder sonstige gegen Kartell- und / oder Wettbewerbsrecht verstoßende Absprachen oder Vereinbarungen



II. Dies wird insbesondere durch folgende Maßnahmen sichergestellt:

## 1. Einladung zu Allianzsitzungen

Vorstand und Geschäftsführung stellen sicher, dass rechtzeitig und offiziell zu Gremiensitzungen eingeladen wird und fügen der Einladung eine möglichst detaillierte Tagesordnung bei.

Sie sorgen dafür, dass Tagesordnung, Sitzungsunterlagen und Protokolle klar und unmissverständlich formuliert sind und keine kartellrechtlich bedenklichen Punkte enthalten.

In Zweifelsfällen steht der Vorstand für eine Klärung oder Korrektur zur Verfügung.

# 2. Durchführung der Sitzungen

Bei jeder Allianz Sitzung ist mindestens ein Vertreter der Geschäftsführung anwesend. Dies ist in aller Regel ein Jurist.

Dieser / diese sind für die Einhaltung des formalen und ordnungsgemäßen Sitzungsverfahrens (mit Tagesordnung und Protokollführung) verantwortlich.

Die Sitzungsleitung weist die Teilnehmer zu Beginn der Sitzung auf kartellrechtskonformes Verhalten hin. Bei regelmäßig stattfindenden Treffen mit gleichem Teilnehmerkreis erfolgt diese Belehrung nicht bei jedem Treffen, sondern in angemessenen Abständen.

Die Geschäftsführung oder der Vorstand stellt sicher, dass von der Tagesordnung nicht abgewichen wird. Sollte dies trotzdem von Teilnehmern gewünscht werden, so führt die Sitzungsleitung einen förmlichen Beschluss über diese Änderung herbei und hält diesen Beschluss im Protokoll fest.

Die Sitzungsteilnehmer sollten neuen Tagesordnungspunkten widersprechen, wenn sie meinen, dass diese kartellrechtlich bedenklich sind oder wenn ein förmlicher Änderungsbeschluss unterbleibt. Sie sollten verlangen, dass das Abweichen von der Tagesordnung und ihr Widerspruch protokolliert werden.

#### 3. Sitzungsprotokolle

Die Protokollführer, in aller Regel einer der Geschäftsführer, erstellen korrekte, vollständige und genaue Protokolle von Verbandssitzungen einschließlich der dort gefassten Beschlüsse.

Die Sitzungsteilnehmer sollten Widerspruch erheben, wenn ihnen auffällt, dass kein Protokoll mitgeschrieben wird. Die Sitzungsteilnehmer können zusätzlich mitschreiben.

Die Protokollführer sorgen dafür, dass die Formulierungen im Protokoll eindeutig und klar sind.

Die Protokolle von Sitzungen werden zeitnah an alle Teilnehmer verschickt.

Die Sitzungsteilnehmer prüfen die Protokolle nach Erhalt auf korrekte Wiedergabe der Sitzung und ihrer Beschlüsse. Sie weisen die Allianz unverzüglich auf unvollständige oder falsche



Protokollierungen, insbesondere zu kartellrechtlich relevanten Themen hin und fordern eine Korrektur.

## 4. Verhalten in Sitzungen

Der Sitzungsleiter stellt gemeinsam mit dem Vertreter der Geschäftsführung sicher, dass es während der Verbandssitzung nicht zu unzulässigen Beschlüssen, Absprachen, Gesprächen oder spontanen Äußerungen zu kartellrechtlich relevanten Themen kommt.

Der Sitzungsleiter weist gemeinsam mit dem Vertreter der Geschäftsführung Sitzungsteilnehmer, die sich nicht kartellrechtskonform verhalten, unverzüglich darauf hin.

Der Sitzungsleiter sollte die Diskussion oder notfalls die gesamte Sitzung abbrechen oder vertagen, soweit eine rechtliche Klärung notwendig sein sollte.

Die Sitzungsteilnehmer sollten den Abbruch oder die Vertagung einer Diskussion oder Sitzung fordern, sofern sie Bedenken gegen deren Rechtmäßigkeit haben. Diese Forderung muss protokolliert werden.

Sitzungsteilnehmer sollten bei Fortsetzung einer kartellrechtlich bedenklichen Diskussion die Sitzung verlassen. Das Verlassen eines Sitzungsteilnehmers muss mit Namen und Zeitangabe protokolliert werden.

## 5. Verbindlichkeit gem. § 15 der Satzung

Die Mitglieder erklären mit Ihrem Beitritt rechtverbindlich, sich an die Antitrustregeln des Vereins zu halten. Sie beteiligen sich nicht an einem Verhalten, einer Vereinbarung oder einer Praxis, die, egal ob intern oder extern, den Eindruck erwecken könnte, dass der eFuel Alliance e.V. oder seine Mitglieder den Wettbewerb auf dem relevanten Markt verhindern, verfälschen oder beschränken. Es werden weder Informationen offengelegt, die vertraulich sind oder Rückschlüsse auf das jeweilige gegenwärtige oder künftige Marktverhalten ermöglichen, noch werden solche Informationen von anderen Mitgliedern, die Wettbewerber sind, eingefordert. Die Mitglieder treffen keinerlei Vereinbarungen (unabhängig davon, ob mündlich, schriftlich oder in Form von aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen), die möglicherweise einen beschränkenden Einfluss auf den Wettbewerb haben könnten.

Beschlossen durch den Vorstand der eFuel Alliance e.V. am 17.03.2021